

## Satzung in der Fassung vom 12.02.2005 mit Nachtrag vom 24.03.2007, 01.02.2009, 05.02.2012, 03.03.2013 und 14.08.2021

### 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „ZIST Förderverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in Penzberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 80175 eingetragen.

### 2. Zweck

2.1 Ziel des Vereins ist die Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit auf dem Gebiet der Humanistischen Psychologie. Diese widmet sich der Erforschung und Entfaltung des ganzheitlichen menschlichen Potentials von Individuen (Kombination von Psyche und Körper) in ihrem sozialen Bezug.

2.2. Der Erreichung dieses Ziels dienen die folgenden Vereinszwecke:

a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein gewährt finanzielle Unterstützung für Doktorandinnen und Doktoranden der Psychologie oder anderen qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich mit den Wirkungsweisen und der Effektivität von Methoden der humanistischen Psychologie auseinandersetzen und darüber eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen.

b) die Förderung der Wohlfahrtspflege.

Der Verein bezuschusst die Teilnahme an Seminaren zur Entfaltung des menschlichen Potentials im Sinne der humanistischen Psychologie. Die Zuschüsse werden Mitmenschen gewährt, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, eine Teilnahme an derartigen Seminaren zu finanzieren. Dies dient gleichzeitig der Förderung der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege.

c) die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein unterstützt Psychologinnen und Psychologen in Ausbildung an der ZIST Akademie für Psychotherapie, beispielsweise durch die Finanzierung einer Kinderbetreuung während der Ausbildungszeiten.

2.3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Körperschaften, die ebenfalls die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Ziele verfolgen und deshalb selbst steuerbegünstigt sind. Namentlich eine Unterstützung der ZIST gemeinnützigen GmbH ist bis zu einer Höhe von 50% der jährlich gewährten Zuschüsse möglich.

### 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§51 ff. der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein und seine Arbeit sind parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

3.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 4. Dauer, Geschäftsjahr

4.1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können sein

a) natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen

b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

5.2. Die Ausübung aller Mitgliederrechte ist von der fristgerechten Zahlung der Beiträge abhängig.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Der Antrag auf Annahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

### 7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

7.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

7.3. Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

7.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden, wenn dieses Vereinsmitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss und über dessen Berufung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

### 8. Beiträge

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

### 9. Verwendung des Vereinsvermögens

9.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Erlösen der Betriebe, den Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und Zuschüssen.

9.2. Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

9.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.4. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte des Vereins werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

9.5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

### 10. Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer

### Vorstand

Carmen Schickingner

Mischka Solonevich

Maren Schilling

Registergericht: Amtsgericht München

Registernummer: VR 80175

### Anschrift

ZIST Förderverein e.V.

Zist 1 | 82377 Penzberg

verein@zist.de

www.zist.de/verein

### Bankverbindung

Sparkasse Oberland

BLZ 70351030

Konto 981431

IBAN DE 79 7035 1030 0000 9814 31

## 11. Vorstand

11.1. Dem Vorstand obliegen die gesetzliche Vertretung, die Geschäftsführung sowie die Vermögensverwaltung des Vereins.

11.2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er wählt eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in) und gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils mindestens zwei der Vorstandsmitglieder. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied während dieses Zeitraums aus und verringert sich dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen eine Nachwahl vorzunehmen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst.

## 12. Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Verlauf eines Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail.

12.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen.

12.3. Zu den Aufgaben der

Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung insbesondere über

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
- d) grundsätzliche Fragen im Rahmen der in 2 festgelegten Ziele
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

12.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

12.5. Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf schriftlichem Wege auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedem Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden.

12.6. Der bzw. die Vorsitzende der Mitgliederversammlung wird aus der jeweiligen Versammlung gewählt.

12.7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz und Satzung ein anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

12.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und nach Bestätigung durch den Vorstand allen Mitgliedern zuzustellen.

12.9. Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer virtuellen bzw. Online-Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein Passwort. Möglich ist auch eine Mischform aus Präsenzsitzung und Online-Versammlung, in der ein Teil der Mitglieder real zusammenkommt und der andere Teil zugeschaltet wird. Eine (teil-)virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## 13. Kassenprüfer

13.1. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die gesamte Buchführung des Vereins auf ihre Richtigkeit und auf zweckmäßige Verwendung der Mittel hin zu überprüfen.

13.2. Sie sind verpflichtet, dies jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu tun und darüber einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen.

13.3. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes aus.

## 14. Ausschüsse

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

## 15. Satzungsänderungen

15.1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

15.2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die die Zwecke des Vereins und sein Vermögen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewahrt bleiben.

## 16. Auflösung

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke in einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung und durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bzw. der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die ZIST gemeinnützige GmbH oder, wenn es diese nicht mehr gibt, an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

16.3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren.

In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlungen am 12. Februar 2005, 24. März 2007, 01. Februar 2009, 05. Februar 2012, 03. März 2013 und 14. August 2021 in ZIST in Penzberg.